

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Verordnung über die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen und Pflegeplätzen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz geändert wird (Steiermärkische Pflegeheimverordnung)

Auf Grund des § 11 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr.77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.66/2011, wird verordnet:

Die Steiermärkische Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 63/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

„(3) Darüber hinaus müssen in jedem Pflegeheim folgende Funktions- und Nebenräume in ausreichender Anzahl und dem jeweiligen Zweck entsprechend zur Verfügung stehen:

- Pflegestützpunkt
- Pflegebad
- Therapieraum
- Räume für Zwecke der Kommunikation und
- Nebenräume (Lager, Andachtsraum und dgl.)

(4) Die gemeinsame Nutzung von Funktions- und Nebenräumen durch Pflegeeinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen bzw. Einschränkungen zulässig:

- a) Die Pflegeeinheiten liegen auf einer Geschoßebene oder sind durch einen Bettenlift verbunden.
- b) Für je 50 Heimbewohnerinnen/Heimbewohner ist ein Pflegebad vorzusehen. Sind mehr als zwei Drittel der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner in Einzelzimmern untergebracht, erhöht sich diese Zahl auf 55.
- c) Pflegeheime, die über mehr als 30 Doppelzimmer verfügen, benötigen für je weitere 30 Doppelzimmer einen zusätzlichen Therapieraum.
- d) Unabhängig von den Voraussetzungen nach lit. a können voll ausgestattete Pflegestützpunkte als Funktionsräume in den Pflegeeinheiten durch einen zentralen Stützpunkt ersetzt werden, wenn in jeder Pflegeeinheit ein Arbeitsbereich für die Pflege zur Verfügung steht, der die Anforderungen nach § 3 lit. a bis g erfüllt.“

2. § 2 Abs. 3 lit. f und lit g lauten:

- „f) über eine ausreichende Zimmerbeleuchtung hinaus zumindest zwei zusätzliche Lichtquellen, die so angeordnet sind, dass sowohl am Tisch als auch im Bett gelesen werden kann; eine Lichtquelle ist mit Nachtlicht auszustatten; eine Lichtquelle muss vom Bett aus bedienbar sein; die Lichtschalter sind großflächig auszuführen;
- g) Fenster, die eine ausreichende natürliche Belichtung gewährleisten und mit wirksamem Sicht- und Sonnenschutz zu versehen sind;“

3. In § 3 lit. g wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

4. Dem § 3 wird folgende lit. h angefügt:

„h) Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.“

5. Dem § 12 wird folgender § 13 angefügt:

**„§ 13
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderungen des § 1 Abs. 3 und Abs. 4, des § 2 Abs. 3 lit. f und lit. g sowie die Anfügung des § 3 lit. h durch die Novelle LGBl. Nr.....treten mitin Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves